

---

## Gemeinsames Positionspapier der Verbände:



## Beteiligte Unternehmen:



*Dezentrale Versorgungskonzepte im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz 2016:*

**Die klimapolitisch dringend notwendige Energiewende auf dem Wärmemarkt darf nicht durch eine Abschaffung des Mieterstroms und anderer innovativer Formen der Vor-Ort-Vermarktung verhindert werden**

Das noch gültige Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) gewährt den KWK-Zuschlag auch für dezentral verbrauchten und außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung gelieferten KWK-Strom (vgl. § 4 Abs. 3a, S. 1 des noch gültigen KWKG). Diese Regelung hat in Deutschland durch dezentralen Stromverbrauch eine Entlastung der Stromnetze und zugleich eine Modernisierung des Heizungsbestands bewirkt. Denn auf Basis dieser Norm ließen in den letzten Jahren immer mehr gerade größere Wohnungsbauunternehmen ihren Heizungsbestand erneuern: Sie ersetzen ihre alten, größtenteils noch mit Heizöl oder Erdgas konventionell betriebenen Heizkessel durch moderne, hocheffiziente KWK-Anlagen. Die entsprechenden Umbaumaßnahmen ließen sie größtenteils durch Energiedienstleister wie z. B. Energiegenossenschaften vornehmen, welche die komplexe KWK-Technik beherrschen und auf diese Weise große Effizienzvorteile erschließen konnten.

Der Nutzen dieser Mieterstrom-Modelle liegt darin, dass die Wohnungsbauunternehmen auf diese Weise an ihre Mieter direkt im Objekt und damit ohne große Netzverluste nicht nur die umweltfreundlich direkt vor Ort produzierte Wärme, sondern auch den dezentral vor Ort produzierten Strom vermarkten können und damit zur Flexibilisierung der KWK beitragen. Damit leisten diese Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, denn sie haben ihre Heizung modernisiert und auf die hocheffiziente KWK umgestellt. Durch diese Modernisierungsentscheidung sparen sie über die Lebensdauer der KWK-Anlage Jahr für Jahr Primärenergie und reduzieren somit den jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß auch für alle Folgejahre erheblich. Zugleich haben sie den Ausbaubedarf der Stromnetze reduziert und ihren Mietern eine kostengünstige und umweltfreundliche Alternative des Strombezugs eröffnet.

Diese gerade aus klimapolitischen Gründen **positive Entwicklung des Wärmemarktes** würde das neue KWKG 2016 jetzt stoppen, wenn es

- für alle in der Objektversorgung im Wohnbereich eingesetzten KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 50 kW nur noch dann einen KWK-Zuschlag gewährt, wenn der KWK-Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (vgl. § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 Nr. 1 sowie § 7 Abs. 1 und 3 des KWKG-Referentenentwurfes)
- für alle KWK-Anlagen mit mehr als 100 kW installierter Leistung eine Pflicht zur Direktvermarktung ohne Übergangsregelung einführt (vgl. § 4 Abs. 1 KWKG-Referentenentwurfes)
- entgegen der Grundsatznorm in § 20 Abs. 1d EnWG auch die Messung von Unterentnahmestellen innerhalb von Kundenanlagen den Vorgaben der §§ 21b ff. EnWG unterstellt (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz KWKG-Referentenentwurf)

Bei Umsetzung der Vorschläge des BMWi wäre es für größere Wohnkomplexe nicht mehr wirtschaftlich tragbar, KWK-Anlagen zu errichten. Sowohl der Wegfall des KWK-Zuschlags, als auch die Pflicht zur Direktvermarktung ohne Übergangsregelung<sup>1</sup> und zur kostenintensiven Umstellung aller Unterentnahmestellen auf nach GPKE wechselfähige Messstellen würden dazu führen, dass Wohnungsbauunternehmen ihre Objektversorgung nicht mehr auf KWK umstellen. Kommt es überhaupt zu einer Heizungsmodernisierung, würden wieder reine Kessellösungen eingesetzt. Damit wäre für mehrere Jahrzehnte die effiziente Wärmeversorgung in solchen Objekten erneut blockiert.

Eine Begrenzung der Förderdauer für Anlagen kleiner 50 kW auf 45.000 Vollbenutzungsstunden würde die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen erheblich gefährden. Zudem müssen die Auswirkungen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende auf die KWK kritisch hinterfragt werden.

Das neue KWKG würde durch alle diese Änderungen ein vollkommen falsches Klimasignal setzen.

Daher fordern die unterzeichnenden Verbände:

- 1. Keine Verhinderung dezentraler, innovativer Objektversorgung durch das KWKG**
- 2. KWK-Zuschlagsberechtigung auch außerhalb der herkömmlichen Einspeisemodelle**
- 3. KWK-Zuschlagsberechtigung bei dezentralem Einsatz von KWK nicht nur für die stromkostenintensive Industrie, sondern auch und gerade für den Wohnungsbau**
- 4. in der KWK-Novelle zwischen Eigenstrom und „Mieterstrom“ zu differenzieren, d.h. auch für den in der Kundenanlage und geschlossenen Verteilernetzen gelieferten Strom einen KWK-Zuschlag zu gewähren**
- 5. die Begrenzung der Förderdauer für Anlagen kleiner 50 kW auf 60.000 Vollbenutzungsstunden zu erhöhen.**

---

<sup>1</sup> Zwar wäre nach dem derzeitigen Entwurf des KWKGs auch die Lieferung innerhalb einer Kundenanlage Direktvermarktung im Sinne des KWKGs. Weil die KWK-Anlagen aber mehrheitlich wärmegeführt betrieben werden und weil jeder Mieter das Recht hat auch zur Belieferung durch einen anderen Stromlieferanten zu wechseln, verbleiben immer Strom-Überschussmengen, die ins Netz eingespeist werden müssen. Für diese extrem volatilen und geringen KWK-Strommengen gibt es keinen Markt und keinen Direktvermarkter.

## **Begründungen:**

### **1) Soziale Gerechtigkeit:**

Das Mieterstrommodell ermöglicht es insbesondere Mietern, von günstigem, lokalen Strom aus KWK-Anlagen zu profitieren. Neben der Belastung des dezentralen Stromlieferanten durch das EEG 2014 darf durch das neue KWKG keine neue Belastung hinzukommen. Und: Die Nachteile durch das EEG 2014 sind nicht nur bei der stromkostenintensiven Industrie auszugleichen.

### **2) Keine Entsolidarisierung:**

Mieterstrom ist kein Eigenstrom. Das EEG behandelt Mieterstrom vielmehr wie Strom, der über das Netz der allgemeinen Versorgung geliefert wird. Auch für an Mieter dezentral im Objekt gelieferten Strom aus KWK-Anlagen ist daher nach EEG genauso wie für zentral über das Netz gelieferten Strom die EEG-Umlage in voller Höhe zu zahlen. Dies verkennt, dass für direkt vor Ort verbrauchten KWK-Strom im Unterschied zu über das Netz geliefertem Strom Überschusseinspeisung und damit Regelbedarf reduziert wird. Eine KWK-Zuschlagszahlung nur für den ins Netz eingespeisten KWK-Strom ist von daher nicht zu rechtfertigen. Nur dann, wenn man mit der Novelle des KWKG zugleich die EEG-Umlagepflicht für den dezentralen KWK-Strom beseitigen würde, wäre diese Bevorzugung des zentralen KWK-Stroms zu rechtfertigen.

Angesichts einer mittelfristig erwartbaren Strommenge aus Mieterstromprojekten fallen die dafür vorzusehenden Zuschlagsmengen auch kaum ins Gewicht. Zur Sicherheit könnte ein entsprechender Deckel eingezogen werden.

### **3) Kosteneinsparung durch Anreize zur Systemintegration:**

Für den Erfolg der Energiewende wird unter anderem entscheidend sein, die Erzeugung des Stroms stärker an dem Bedarf auszurichten. Viel spricht dafür, dass die dezentrale Abstimmung zwischen Erzeugung und Nachfrage aufgrund der besser verfügbaren Informationen leichter erreichbar ist als in einem zentralen Markt. Die Nutzung vor Ort erzeugten Stroms liefert Verbrauchern bzw. Verbrauchergemeinschaften einen ökonomischen Anreiz, durch Lastverschiebungen oder Kombination von fluktuierenden PV-Anlagen, Speichern und regelbaren KWK-Anlagen, ihr System so zu optimieren, dass eine möglichst hohe Harmonisierung von Erzeugung und Verbrauch vor Ort erreicht wird. Dadurch gleichen sich Angebot und Nachfrage an, was zur Entlastung der Netze führt, deren Ausbaubedarf verringert und die Systemintegration fluktuierender erneuerbarer Energien fördert.

### **4) Steigerung der Akteursvielfalt und Bürgerbeteiligung:**

Im Rahmen des Koalitionsvertrages hat sich die Regierung zum Erhalt einer großen Akteursvielfalt bei der Energiewende bekannt. Eine durch das KWKG geförderte dezentrale Vermarktung würde es Bürgern ermöglichen, sich zu Versorgungsgemeinschaften wie z. B. in Genossenschaften zusammenzuschließen, um mit dem gemeinsamen Anlagenbetrieb an der Energiewende zu partizipieren.

### **5) Klimaschutz und Energiewende auch im Wärmemarkt:**

Im Bereich der Wohnimmobilien werden in naher Zukunft auf Grund der technischen Erneuerungszyklen Heizungsanlagen verstärkt modernisiert werden. Die Beibehaltung der Förderung dezentraler Stromversorgungskonzepte durch das KWKG würde dazu beitragen, auch die Energiewende im Wärmemarkt sozialverträglich voran zu bringen. Mieter sind beim Ausbau der erneuerbaren Energien diejenige Gruppe, die bislang gar nicht profitiert hat, aber am meisten belastet wird. Mieterstromprojekte führen zu besonders kostengünstigen und sozialverträglichen CO<sub>2</sub>-Minderungen. Hier können Umweltvorteile mit Kostenvorteilen für Mieter direkt verbunden werden.

6) ***Vertrauensschutz: Konsistenz und Kontinuität der regulatorischen Rahmenbedingungen***

Seit der Einführung des EEG 2014 wird die dezentrale KWK-Objektversorgung außerhalb der stromkostenintensiven Industrie nicht nur durch die EEG-Umlage (für Mieterstrommodelle), sondern auch durch die Eigenversorger-Umlage (für Eigenversorgungsmodelle) in ihrer Wirtschaftlichkeit belastet. Den Marktakteuren wurde damals noch gesagt, dass alle dadurch für die KWK entstehenden Nachteile durch das KWKG ausgeglichen würden. Wenn man jetzt stattdessen den KWK-Zuschlag für die dezentrale Objektversorgung in diesem Bereich komplett streicht, bewirkt man das Gegenteil und zerstört das Vertrauen in die Kontinuität wenigstens des KWKGs.

**Nachbemerkung:**

Die unterzeichnenden Verbände setzen sich für dezentrale Versorgungskonzepte ein. Dazu wurde eine Einigung auf gemeinsame Kernpunkte und Forderungen erzielt. Dessen unbenommen haben die einzelnen Verbände zusätzlich eigene Stellungnahmen und Forderungen zur Neufassung des KWKG-Gesetzes.